

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2015

Geschäftszahl

2012/10/0067

Rechtssatz

Dem Motivenbericht (vgl. Ltg.-515/A-1/32-2010) betreffend die Erlassung des NÖ MSG 2010 ist explizit zu entnehmen, dass eine durch die NÖ Wohnungsförderung geleistete Subjektförderung (Wohnbeihilfe etc.) als Ersatz des Einkommens iSd § 6 des NÖ MSG 2010 auf den Wohnkostenanteil anzurechnen ist.